



Kanzlei Ohr
Kanalstraße 7
67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 362350 ♦ Fax: 0631 / 362335-20
E-Mail: info@kanzlei-ohr.de
<https://www.kanzlei-ohr.de>

Prämiensparverträge: BaFin verpflichtet Kreditinstitute mit Allgemeinverfügung vom 21.06.2021

Am 21.06.2021 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach Kreditinstitute dazu verpflichtet werden, Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren. Die Allgemeinverfügung finden Sie unter dem folgenden

Link: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_210621_allg_vfg_Zinsanpassungsklauseln_Praemiensparvertraege.html

Die betroffenen Kreditinstitute müssen den Sparern auch erklären, ob diese durch die verwendeten Klauseln zu geringe Zinsen erhalten haben. In diesen Fällen müssen die Banken ihren Kunden entweder unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anbieten, der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2010 (Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09) berücksichtigt.

Betroffene Kreditinstitute müssen die Vorgaben 12 Wochen nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung umsetzen.

Damit bestätigt die BaFin die in der vorgenannten Entscheidung entwickelten Anpassungsparameter und verpflichtet die Kreditinstitute zu deren Beachtung.

Es bleibt damit abzuwarten, ob die Kreditinstitute dennoch die Übertragbarkeit der dort aufgestellten konkreten Parameter auf ihre Verträge für grundsätzlich fraglich halten. Hierbei handelt es sich unseres Erachtens nach um eine unzulässige Interpretation des Urteils.

Die in dem vorgenannten Urteil aufgestellten Parameter sind folgende:

1. Referenzzinssatz

Es muss sich um einen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzins handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und das Kreditinstitut nicht einseitig begünstigt. Dabei muss derjenige Referenzzins herangezogen werden, der dem konkreten Geschäft möglichst nahekommt.

Bei einem langfristig konzeptionierten Sparvertrag - wie dies die Sparverträge sind - ist es allein interessengerecht, einen Referenzzins für langfristige Spareinlagen heranzuziehen.

2. Relative Anpassung (Äquivalenzprinzip)

Bei der Berechnung des angemessenen Vertragszinses ist das vertragliche Äquivalenzprinzip zu wahren. Der anfängliche relative Abstand des tatsächlich festgelegten Vertragszinses zum (ermittelten) Referenzzins ist für die Vertragslaufzeit beizubehalten.

Die Zinsänderungsklauseln dürfen den Kreditinstituten nicht die Möglichkeit geben, nur eine Schmälerung ihrer Gewinnmarge zu vermeiden (m.w.N. BGH, Urteil v. 21.12.2010 – XI ZR 52/08).

3. Keine Schwelle

Bei der üblichen Zinsberechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist ohne weiteres möglich jede Veränderung des Referenzzinssatzes exakt und ohne größeren Aufwand nachzuvollziehen.

Es ist interessengerecht, dass jede Veränderung des Referenzzinses ohne Erreichen einer bestimmten Anpassungsschwelle zu einer Veränderung des Vertragszinses führt.

4. Monatliche Anpassung

Der den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank zu entnehmende Referenzzins wird monatlich veröffentlicht, sodass die monatliche Anpassung sachgerecht ist.

Allerdings können die Kreditinstitute gegen die Allgemeinverfügung Widerspruch bei der BaFin einlegen oder sich an das Verwaltungsgericht wenden.

Wir helfen Ihnen hierbei gerne, Ihre Rechte durchzusetzen!



Rechtsanwältin Katja Ohr

Fachanwältin für Insolvenzrecht
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Insolvenzverwalterin
Zertifizierte Restrukturierungs-
und Sanierungsexpertin (RWS)

